



FMA Themenfokus BITCOIN & CO Krypto-Assets

Stand 01.10.2018

FMA FOKUS - BITCOIN & CO

Bitcoin & Co aus Sicht des Anlegerschutzes

Im Internet boomen derzeit Angebote von digitalen Tausch- oder Zahlungsmitteln, für die auch Begriffe wie „virtuelle Währung“, „Kryptowährung“, „Coin“ oder „Token“ verwendet werden. Eine gesetzliche Definition gibt es derzeit nur für den Begriff „virtuelle Währung“ (<https://www.fma.gv.at/glossary/virtuelle-waehrungen/>) (siehe Art 3 Z 18 Richtlinie (EU) 2018/843). Ungeachtet der gesetzlichen Definition ist der Begriff „virtuelle Währung“ derzeit unter Kritik geraten. In jüngster Zeit wird daher der Begriff „Krypto-Asset“ (<https://www.fma.gv.at/glossary/krypto-assets/>) als Überbegriff für die genannten Begriffe verwendet, so auch in diesem Beitrag.

Krypto-Assets dürfen nicht mit den traditionellen, von Zentralbanken herausgegebenen Währungen verwechselt werden, da sie in der Regel ausschließlich über ein mathematisches, computerbasiertes Verfahren erzeugt, verwaltet und transferiert werden. Dahinter steht weder eine Notenbank noch eine Behörde noch eine finanzkräftige Institution, die die Erfüllung eines Leistungsanspruches garantieren. Krypto-Assets sind weder ein gesetzliches Zahlungsmittel noch als Devisen handelbar. Ihre Annahme ist nicht verpflichtend, sie werden bisher nur selten als Zahlungsmittel akzeptiert.

Krypto-Assets unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage weder der Regulierung noch der Aufsicht der FMA. Geschäftsmodelle, welche Krypto-Assets zum Gegenstand haben, können jedoch eine Konzessionspflicht nach einer der FMA zum Vollzug zugewiesenen Rechtsvorschriften auslösen.

Der Erwerb von Krypto-Assets ist ein hochspekulatives und sehr riskantes Geschäft. Hier zeigen wir diese Risiken, die typischerweise mit der Verwendung von Krypto-Assets verbunden sind, am Beispiel von Bitcoin auf:

Starke Kursschwankungen

Konventionelle Währungen werden meist durch eine staatliche Notenbank ausgegeben, deren Ziel es in der Regel ist, Preisniveau und Geldwertstabilität möglichst zu wahren. Sie schreiten daher bei zu großen Kursschwankungen ein, um möglichst stabile Austauschverhältnisse zu Waren oder anderen Währungen sicherzustellen.

Dies ist bei Krypto-Assets nicht der Fall: der Wert bleibt ungesichert und ist allein durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher unterliegen Krypto-Assets starken Schwankungen. Diese drastischen Kursschwankungen machen Krypto-Assets zu Spekulationsobjekten, bergen die Gefahr des Wertverlustes und untergraben deren Nutzbarkeit als Zahlungsmittel.

So hat etwa Bitcoin in letzter Zeit starke Kursgewinne erzielt. Eine starke Nachfrage, getrieben von der Erwartung, dass der Wert steigt, kann jedoch zu einer Spekulationsblase führen. Sobald niemand mehr bereit ist, den spekulativ hohen Preis zu bezahlen, platzt dieser und der Kurs stürzt ins Bodenlose. Dabei haben diejenigen, die zuletzt investiert haben, die größten Verluste - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals - zu tragen.

Handelsplattformen werden nicht reguliert und unterliegen keiner Aufsicht

Handelsplattformen für Krypto-Assets unterliegen derzeit keiner behördlichen Aufsicht. Die bankenrechtlichen Schutzvorschriften sind daher nicht anwendbar und es besteht auch kein Schutz durch eine Einlagensicherung.

Eine Handelsplattform kann jederzeit geschlossen werden, einige mussten ihre Tätigkeit bereits wieder einstellen. Bei Schließung einer Handelsplattform, z.B. durch das Verbot des An- und Verkaufs sowie Handels mit Krypto-Assets, besteht kein Rechts- oder Anlegerschutz. Sie können Ihr gesamtes investiertes Vermögen verlieren. In einem solchen Fall gibt es keinen zentralen Betreiber, welcher für entstandene Schäden haftet.

IT-Risiko

Auch für die jeweils verwendete Software gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen IT-Standards oder Sicherheitsvorschriften. Das birgt zahlreiche Risiken, wie etwa Schäden durch Hacker-Angriffe, Softwarefehler oder Datenverlust.

Digitale Geldbörsen (sogenannte „Wallets“ <https://www.fma.gv.at/glossary/wallet/>) werden auf Computern, Laptops oder Smartphones gespeichert und sind damit ebenfalls Angriffen von Hackern ausgesetzt. Informationen werden nicht zentral gespeichert, bei Verlust des Schlüssels für das eigene Wallet gibt es keine Möglichkeit mehr, auf dieses zuzugreifen. Es gibt auch keinen Ansprechpartner für Beschwerden, Anfragen oder Hilfeleistungen.

Kein spezieller Rechtsschutz bei der Verwendung von Krypto-Assets

Nicht genehmigte oder falsche Transaktionen können nicht rückgängig gemacht werden, es gibt auch keinen verantwortlichen Ansprechpartner für eine Rückerstattung. Die Akzeptanz als Zahlungsmittel ist nicht sichergestellt, sie liegt im freien Ermessen des jeweiligen Vertragspartners. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die jemanden zur Akzeptanz etwa von Bitcoins als Zahlungsmittel verpflichtet, oder zum Umtausch von Bitcoins in reale Währungen berechtigt. Ein dauerhafter Bestand als digitales Tausch- und Zahlungsmittel ist nicht gewährleistet.

Durch die Anonymität der Nutzer sind die Systeme sehr anfällig für kriminellen Missbrauch

Da Transaktionen kaum zurückzuverfolgen sind und Empfänger sowie Absender anonym bleiben, können die oben beschriebenen Transaktionen sehr einfach zur Bezahlung krimineller Handlungen genutzt werden; etwa zur Geldwäsche, für Drogenhandel oder Kinderpornografie. Da Krypto-Assets weder reguliert sind noch beaufsichtigt werden und eine Rechtsverfolgung und –durchsetzung im Internet sehr schwierig ist, sind derartige Systeme sehr anfällig, für kriminelle Zwecke missbraucht zu werden.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie im FinTech Navigator:

<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintechnavigator/>

Europarechtliche Entwicklung:

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Dezember 2013 und im Juli 2014 Verbraucher sowie Aufsichtsbehörden auf die Risiken in Verbindung mit virtuellen Währungen aufmerksam gemacht <https://www.eba.europa.eu/-/eba-warns-consumers-on-virtual-currencies>; <http://www.eba.europa.eu/-/eba-proposes-potential-regulatory-regime-for-virtual-currencies-but-also-advises-that-financial-institutions-should-not-buy-hold-or-sell-them-whilest-n>

Im November 2017 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Warnung in Bezug auf die hohen Risiken der Initial Coin Offerings (ICOs) veröffentlicht <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-highlights-ico-risks-investors-and-firms>

Im Februar 2018 erfolgte eine gemeinsame Warnmeldung der EBA, der ESMA sowie der Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) (als „die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)“ bezeichnet). In dieser Meldung werden die Verbraucher vor den hohen Risiken, die mit dem Kauf und/oder dem Besitz sogenannter virtueller Währungen (Virtual Currencies, VC) verbunden sind, gewarnt <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esas-warn-consumers-risks-in-buying-virtual-currencies>;
https://eiopa.europa.eu/Publications/Other%20Documents/Joint%20ESAs%20Warning%20on%20Virtual%20Currencies_DE.pdf

Am 19.06.2018 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-RL (sog. „5. GW-RL“) veröffentlicht. Die 5. Geldwäscherichtlinie enthält Definitionen der Begriffe „virtuelle Währungen“, „Tauschbörse“ und „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“. Der Anwendungsbereich der AML/CFT-Regeln wird ausgedehnt auf sog. „Wallet-Provider“ und Tauschbörsen von Virtuellen Währungen und haben diese als (neue) Verpflichtete die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Weiters ist eine verpflichtende Registrierung solcher Dienstleister vorgesehen.